



Beratung und Auskunft

Durch die Inschrift und Form des Grabmals kann Bezug auf das Leben und die Überzeugungen der verstorbenen Person genommen werden. Auch die Wahl des Materials kann inhaltliche Akzente setzen. Grabmäler werden durch private Bildhauer hergestellt. Diese stehen für eine Beratung gerne zur Verfügung.

Für eine kostenlose Beratung und Auskunft steht ausserdem die Grabmalberatungsstelle der Stadt Bern, welche sich im Bremgartenfriedhof befindet, zur Verfügung. Die Beratungsstelle ist an folgenden Tagen jeweils von 10 – 11 Uhr geöffnet:

Januar und Februar: 1. und 3. Donnerstag des Monats

März bis Juni: jeden Donnerstag

Juli und August: 1. und 3. Donnerstag des Monats

September bis November: jeden Donnerstag

Dezember: 1. und 3. Donnerstag des Monats

Wissenswertes rund um die Aufstellung von Grabmälern

Die Vorschriften für das Erstellen von Grabmälern sind in der Grabmalverordnung festgehalten. Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick.

Grabmalgesuch

Wer ein Grabmal aufstellen lassen möchte, muss zuerst ein Gesuch stellen. In der Regel wird dieses Gesuch vom Bildhauer gestellt. Das entsprechende Formular erhalten Sie unter www.bern.ch/friedhoefe oder bei der Grabmalberatung.

Grösse

Die Höhe, Breite und Tiefe eines Grabmals sind abhängig von der Grabart. Ein Grabmal kann stehen oder liegen.

Material

Gestattet sind massives Holz, Metall oder Naturstein in gestalteter Form.

Nicht gestattet sind aussereuropäische Stein- oder Holzarten, schwarzes oder weisses Gestein, Findlinge.

Bearbeitung

Gestattet sind sämtliche Bearbeitungsformen (abgesehen von polieren und schleifen), die den Werkstoff nicht verfälschen und ein harmonisches Bild ergeben. Nach individuellen Entwürfen gestaltete Vollplastiken, Originalgüsse aus Metall, Grabmäler mit Glasfenstern, Mosaiken oder Keramik können nach Begutachtung durch den Sachverständigen bewilligt werden (siehe dazu das Grabmalgesuch).

Nicht gestattet sind polierte, geschliffene oder glänzende Steinoberflächen, Fotografien, industriell vervielfältigte Grabmäler oder Gestaltungsteile, nachträglich fest montierte Gegenstände und Objekte wie zum Beispiel Figuren oder Fotografien.

Schrift

Gestattet sind eingehauene, gravierte oder geritzte Schriften. Die Lesbarkeit kann mit lasierten Farben unterstützt werden.

Nicht gestattet sind Schriftplaketten auf Stein und Holz, vergoldete Schriften.

Aufstellungszeitpunkt

Auf Urnengräbern kann das Grabmal sofort, auf Sarggräbern frühestens 8 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen eines Grabmals nicht möglich.

Eigentum, Pflege; Unterhalt

Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen. Sie sind verantwortlich für den Unterhalt, die Pflege und die Standfestigkeit des Grabmals. Stadtgrün Bern ist nicht haftbar für die Beschädigung von Grabsteinen durch Dritte oder durch Naturgewalt.

Grabmal nach Aufhebung des Grabes

Das Grabmal bleibt Ihr Eigentum. Bei der Aufhebung des Grabes können Sie über den Stein verfügen. Wenn Sie keinen Gebrauch für den Stein haben oder die Friedhofverwaltung mangels gültiger Adresse keine Hinterbliebenen mehr erreichen kann, wird der Stein entfernt und für eine weitere Verwendung als Grabmal unbrauchbar gemacht.

Kontakt

Grabmalberatung, Stadtgrün Bern, Administration Bremgartenfriedhof
Telefon 031 321 71 11, E-Mail bremgartenfriedhof@bern.ch